

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der next id GmbH, Konrad-Zuse-Platz 5, 53227 Bonn (nachfolgend „ID“ genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Mehrwertdiensternummern des Rufnummernbereichs 0137. Sofern die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“ genannt) eine andere Rufnummerngasse für die Abwicklung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ) vorgibt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen für Rufnummern dieser Rufnummerngasse bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung entsprechend. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern“ von ID.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Besonderheiten abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn ID der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Partner schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. ID weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Anwendungsbereich

Die Rufnummerngasse 0137 – sowie im Falle einer Migration der Gasse 0137 in eine andere Rufnummerngasse auch diese (derzeit avisiert 0500) – dient zur Abwicklung von Massenverkehr zu bestimmten Zielen (MABEZ). MABEZ bezeichnet ein hohes Verkehrsvolumen innerhalb eines kurzen Zeitraums mit kurzer Anrufdauer und begrenzter Kapazität am Ziel.

3. MABEZ-Rufnummern

3.1. Die BNetzA hat noch keine Zuteilungsregeln für 0137-Rufnummern erlassen, teilt aber auf Antrag im Sinne von Einzelfallentscheidungen Rufnummernblöcke an lizenzierte Betreiber von Telekommunikationsnetzen zu. Soweit die BNetzA Zuteilungsregeln für MABEZ-Dienste veröffentlicht, gelten diese automatisch als zu beachtender Bestandteil im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses, ohne dass es eines gesonderten Hinweises seitens ID bedarf.

3.2. ID kann dem Partner 0137-Rufnummern aus seinem Rufnummernpool zur vorübergehenden Nutzung bereitstellen und diese in dem von ID genutzten Netz realisieren. Dem Partner erwachsen aus der zeitweisen Bereitstellung der Rufnummern keine weiteren Rechte an diesen Rufnummern, sofern diese nicht mehr als 90 Tage regelmäßig (mindestens 2x pro Woche) für eine jeweils öffentlich bewor-

bene Massenverkehrsapplikation genutzt werden.

3.3. Derzeit existiert kein Portierungsverfahren für 0137-Rufnummern, welches eine Portierung in ein anderes Telekommunikationsnetz ermöglicht. Nach Ende der Vertragslaufzeit oder anderweitiger Beendigung des Vertrages fallen die Rufnummern daher wieder an ID zurück.

3.4. 0137 Service-Rufnummern sind 11-stellig. Nach dem Präfix 0 und der Dienstekennzahl 137 bestimmt die erste Ziffer der 7-stelligen Teilnehmerrufnummer den Brutto-Endkundentarif (vgl. Verfügung der BNetzA Nr. 45/2007 v. 15.08.2007):

Tarifikennzahl	Brutto-Endkundentarif
0137 - 1, 5	0,14 € pro Anruf
0137 - 2, 3, 4	0,14 € pro Minute
0137 - 6	0,25 € pro Anruf
0137 - 7	1,00 € pro Anruf
0137 - 8, 9	0,50 € pro Anruf

(gültig ab Januar 2007)

4. Verbindungen

4.1. Die Telekommunikationsdienstleistung von ID im Bereich 0137 beinhaltet die Zuführung der Verbindungen aus dem Netz des Teilnehmernetzbetreibers (im Folgenden „TNB“) Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden „TDG“) zu Anschlüssen und Ansagen von ID. Eine Weiterleitung der Verbindungen zu externen Anschlüssen des Partners ist nach gesonderter Vereinbarung möglich.

4.2. Für Verbindungen aus Mobilfunknetzen und anderen inländischen Drittnetzen (PSTN-basiert – d.h. keine reinen Breitbandanschlüsse) gilt, dass diese nach dem aktuellen Zusammenschaltungsregime umfassend ermöglicht werden können. Soweit sich aufgrund regulatorischer Vorgaben oder aufgrund von Änderungen im Zuführungsverhalten einzelner TNB die Zuführung aus bestimmten Teilnehmernetzen nicht mehr realisieren lässt, kann ID diese Zuführungsleistung ebenfalls nicht mehr anbieten und wird insoweit von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei.

4.3. Teilweise wird auch von Anbietern sogenannter VoIP-Leistungen (Voice over IP) eine Zuführung von Gesprächen zu Rufnummern der Gasse 0137 ermöglicht. Diese kann derzeit aber nicht jederzeit und/oder flächendeckend gewährleistet werden und hängt von den Vereinbarungen des jeweiligen VoIP-Anbieters ab, auf den ID weder direkt noch indirekt Einfluss ausüben kann. Die VoIP-Anbieter, welche ihre Anrufe zu den Diensten von ID zuführen, können bei ID nachgefragt werden.

4.4. Die Zuführung von Anrufen aus dem Ausland ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit die Zuführung aus dem Ausland ganz oder teilweise regulatorisch realisiert werden kann, wird ID dem Vertragspartner auf Nachfrage ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Für aus dem Ausland zugeführte Verbindungen erfolgt keine Auszahlung an den Partner.

4.5. Für Dienste mit hohem Verkehrsaufkommen (MABEZ) sind sogenannte Anruf-

ratenobergrenzen festgelegt, die die maximale Anzahl der aus dem Netz des TNB zugeführten Verbindungen pro Sekunde bestimmen. Ausgehend von der Anrufatenobergrenze sind für 0137-Rufnummern fünf verschiedene MABEZ-Typen definiert (Stand 10/2006):

Nachfolgende Übersicht enthält auf der linken Seite den MABEZ-Typ, welche seitens ID angeboten werden, mittig die Anrufatenobergrenze (in Belegungen pro Sekunde) und rechts daneben die Abfragekapazität (in Belegungen pro Minute):

Typ A	bis zu 40	bis 1.200
Typ B	bis zu 75	ab 1.200
Typ C	bis zu 200	ab 3.000
Höhere Belegungsrate, also Typ D und Typ E, werden seitens ID grundsätzlich nicht angeboten. Sofern diese höheren Belegungsrate einer gesonderten Vereinbarung mit ID unterliegen, gilt für die Anrufatenobergrenze das Folgende:		
Typ D	bis zu 550	ab 10.000
Typ E	bis zu 1.680	ab 10.000

4.6. Die 0137-Rufnummern sind fest bestimmten MABEZ-Typen zugeordnet. Die Anwendung des Partners, das erwartete Verkehrsvolumen und die vorhandene Abfragekapazität sind ausschlaggebend für die Wahl des MABEZ-Typs und damit entscheidend für die 0137-Rufnummer. Der Partner wird sich zusammen mit ID über den sinnvollsten MABEZ-Typ beraten, um unnötige Kapazitätsbelegungen zu vermeiden.

5. Anrufabwicklung

5.1. Im Rahmen der bestehenden Kapazitäten von ID werden die aus dem Netz des TNB zugeführten Verbindungen im von ID genutzten Netz terminiert. Soweit die Terminierung auf der Plattform von ID erfolgt, gelten diesbezüglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von IVR-Leistungen der ID.

5.2. Bei Anwendungen mit hohem Verkehrsaufkommen wird nur ein bestimmter Teil der Anrufe zu Anschlüssen von ID oder Partner weitergeleitet. Für diesen Zweck wird ein sogenannter Vorzählfaktor im Netz von ID eingestellt. Gemäß dem eingestellten Vorzählfaktors wird z.B. jeder 25. Anruf durchgelassen. Der Vorzählfaktor kann individuell entweder numerisch oder zeitgesteuert eingestellt werden. ID behält sich jedoch vor, zum Schutz der eigenen technischen Einrichtungen, den jeweils optimalen Vorzählfaktor einzustellen. Soweit es das Verkehrsvolumen erforderlich erscheinen lässt, ist ID ferner berechtigt, mit einem sogenannten dynamischen Vorzählfaktor zu operieren, der je nach Situation mit einem unterschiedlichen Vorzählfaktor arbeitet.

5.3. Für die gemäß des eingestellten Vorzählfaktors durchgelassenen Anrufe (z.B. jeder 25.) können zusätzliche Leistungen auf der IVR-Plattform, welche von ID genutzt wird, vereinbart werden. Wahlweise können die durchgelassenen Anrufe zu externen Anschlüssen des Partners weiterge-

BGB der next id GmbH für 0137 Nummern

leitet werden. Nach gesonderter Vereinbarung stehen für die weitergeleiteten Anrufe Routingoptionen des Intelligenten Netzes von ID zur Verfügung (z.B. ursprungsabhängiges Routing).

6. Forecast

Der Partner ist verpflichtet, frühzeitig Informationen zum Einsatz der 0137-Rufnummern sowie detaillierte Angaben zu Werbemaßnahmen und zu erwarteten Anrufvolumina gegenüber ID anzugeben (Forecast). Dies ist Voraussetzung für eine vertragsgemäße Leistungserbringung durch ID. Kommt der Partner dieser Verpflichtung nicht nach, können sich Einschränkungen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit ergeben. ID ist in diesem Fall nur im Umfang der dem Partner für den vereinbarten Dienst zugewiesenen Netz- und/oder IVR-Kapazität zur Abwicklung des Verkehrs verpflichtet. Aus der zeitweisen Abwicklung einer höheren Kapazität erwächst keine Verpflichtung oder Vermutung, dass ID diese erhöhte Kapazität auch in Zukunft abwickeln wird.

7. Fakturierung und Inkasso der Anbietervergütung

7.1. Die vertragsgegenständlichen Massenvorkehr-Dienste werden im Online-Billing-Verfahren abgerechnet. Der TNB, in der Regel die TDG, des Anrufers, welcher die Mehrwertdienste des Partners in Anspruch nimmt, stellt diese Dienste dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt in eigenem Namen in Rechnung und zieht das Entgelt vom Anrufer ein. Nach den zurzeit geltenden Vereinbarungen des Netzbetreibers, dessen sich ID bedient, und der TDG, wird ein Teil der dem Anrufer in Rechnung gestellten Forderung an ID ausgezahlt (Anbietervergütung und Carriervergütung).

7.2. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Partner nach dem aktuellen „Online-Abrechnungsregime“ mit der Abwicklung der Forderungsbeitreibung und den darin enthaltenen Risiken nicht befasst ist. Eine Inkassotätigkeit oder ein weiteres Forderungsmanagement ist von ID nicht geschuldet.

7.3. Der Partner wird keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber der TDG vornehmen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8. Entgelte für ID

8.1. ID erhält für die Telekommunikationsdienstleistungen sowie für Fakturierung und Forderungsersteinzug von dem Partner ein Entgelt. Dies ist die Differenz zwischen dem Nettoendkundenpreis und der mit dem Partner vereinbarten Anbietervergütung. Die ID zustehenden Entgelte gemäß der Preisliste bleiben hiervon unberührt.

8.2. ID ist berechtigt, die ID zustehenden Entgelte mit der auszuzahlenden Anbietervergütung, evtl. Rückbelastungen und evtl. nachträglichen Zahlungen zu verrechnen. Nach Vornahme der Verrechnung der in Ziffer 8.1. genannten Entgelte gem. vorstehendem Satz 1 ergibt sich der in der

Preisliste genannte „Auszahlungsbetrag“ pro „Minute“. Dieser Betrag versteht sich vorbehaltlich von evtl. Rückbelastungen, sowie möglicher zusätzlicher vereinbarter Entgelte.

9. Abrechnung der Anbietervergütung

9.1. Der Partner erhält die mit ID gemäß der allgemeinen Preisliste vereinbarte Anbietervergütung. Davon abweichende Anbietervergütungen können nur in einer besonderen Preisliste zu diesen Bestimmungen vereinbart werden. Hierin ist das ID zustehende Entgelt für Telekommunikations-, Fakturierungs- und Inkassodienstleistungen bereits berücksichtigt. Im Übrigen gelten die in der allgemeinen Preisliste vereinbarten Entgelte.

9.2. ID erstellt sieben Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die ID zustehenden Entgelte und die an den Partner auszuzahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von ID an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 15 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig.

9.3. ID erhält die Mehrwertdienstevergütung (Anbietervergütung) von dem Teilnehmernetzbetreiber des Nutzers (Anrufers) wie in Ziffer 7 beschrieben ausgeschüttet. Dies erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des geltenden Zusammenschaltungsvertrages zwischen ID und dem Teilnehmernetzbetreiber. Der Partner erkennt diesen Abrechnungsmodus als verbindlich an. ID behält von der Auszahlung des Teilnehmernetzbetreibers das gemäß der Preisliste bestimmte Verbindungsentgelt gegenüber dem Partner ein.

9.4. ID zahlt die dem Partner für die Erbringung seines Dienstes gegenüber dem Nutzer (Anrufer) zustehende und vom Teilnehmernetzbetreiber an ID gezahlte Anbietervergütung an diesen aus.

Vergütungen, die der Partner für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung des 0137er Mehrwertdienstes erhält (Anbietervergütung), werden dem Anrufer gemeinsam mit den Verbindungs- und Abrechnungsentgelten von dem jeweiligen Netzbetreiber (im eigenen Namen) in Rechnung gestellt. Beide Parteien sind sich einig, dass ID hierbei nicht das Inkassorisiko trägt. Nur soweit ID die Anbietervergütung der Teilnehmernetzbetreiber für den Partner wirksam und endgültig erhält, wird diese an den Partner weitergereicht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zahlungsausfall auf der Nichtigkeit der Forderung, mangelnder Zahlungsbereitschaft, mangelndem Zahlungsvermögen oder sonstigen Gründen, wie insbesondere Betrug oder unvollkommener Verbindlichkeit, beruht. ID ist nicht zur Auszahlung der Anbietervergütung an den Partnern verpflichtet, soweit diese Auszahlung nicht

durch den Eingang eines entsprechenden Entgeltes bei ID gedeckt ist. Die Pflicht des Partners zur Zahlung der Verbindungsentgelte bleibt hiervon unberührt. Diese stehen ID für die Zuführung des Verkehrs in das Netz von ID unabhängig von der Erbringung der inhaltlichen Dienstleistung (Mehrwertdienstleistung) zu. ID ist berechtigt, dem Partnern gegenüber Einwendungen seitens des Teilnehmernetzbetreibers oder des Nutzers (Anrufers) entgegenzuhalten.

9.5. Sofern der Partner über die 0137-Rufnummern Spiele oder Wetten im Sinne von § 762 BGB realisiert, stellen die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindungen keine Entgeltansprüche begründende Leistung dar, wenn der Anschlusskunde als Spiel- oder Wettteilnehmer unter Berufung auf eine unvollkommene Verbindlichkeit nach § 762 BGB die Zahlung berechtigt verweigert. Der Einwand ist berechtigt, sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwandes im Sinne von § 762 BGB zu dem Spiel- oder Wettangebot vorliegt oder durch ständige Rechtsprechung die Berechtigung des Einwandes eindeutig ist.

9.6. Der für die Dienstekennzahlen 0137 - 1 und 0137 - 5-9 ausgewiesene Blocktarif je Verbindung unterstellt eine durchschnittliche Verbindungsdauer von 16 Sekunden. Bei einer Überschreitung der durchschnittlichen Verbindungsdauer um 30 % hat ID das Recht eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung in Höhe der über die unterstellte durchschnittliche Verbindungsdauer hinausgehenden tatsächlichen Verbindungsdauer auf Basis der jeweils genehmigten Entgelte vorzunehmen. ID wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, sofern die TDG ihrerseits gegenüber ID eine derartige Nachberechnung vornimmt. Zum Nachweis einer erfolgten Nachberechnung gegenüber der ID genügt die Vorlage der Rechnung der TDG in Kopie.

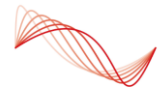
10. Besondere Anforderungen für Fernseh-Gewinnspiele

Soweit der Partner Gewinnspiele unter 0137-Rufnummern über TV anbietet, gelten die „Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernseh-Spiele (Gewinn-SpielReg)“ in der jeweils aktuellen Fassung ergänzend.

11. Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

11.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages bzw. der schriftlichen Bestätigung des Service-Rufnummern-Vertrages seitens ID unter Geltung der AGB von ID in Kraft. Im Falle einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch



BGB der next id GmbH für 0137 Nummern

ID auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

11.3 Die vorbeschriebene Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Rahmenvertrag bzw. Service-Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwertdiensteservices unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ID abgeschlossen hat. Die Laufzeit des Vertrages der mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Leistung entspricht denen des Rahmenvertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder ergänzender vertraglicher Regelungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem von den Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.